



GROSSE KREISSTADT CRAILSHEIM

Dezernat II Fachbereich 2 Bildung, Familie und Freizeit

Benutzungsordnung für städt. Sporthallen und städt. Sportplätze

A. Benutzung der Sporthallen

I. Benutzungserlaubnis, Nutzungsplan

1. Die städt. Sporthallen sowie die dazugehörigen Nebenräume und Geräte stehen, soweit sie nicht für andere Zwecke benötigt werden

den Schulen vorrangig montags bis freitags von 7:45- 17:30 Uhr je nach bes. Stundenplan

den sporttreibenden Vereinen

und sonstigen Nutzern montags bis freitags von 17:30 – 22:00 Uhr

zur Verfügung

2. In den Sommerferien sind die Sporthallen für den Sportbetrieb geschlossen.
3. Wird beim außerschulischen Betrieb eine zugeteilte Zeit in der Halle nicht belegt, ist die Stadtverwaltung rechtzeitig vorher zu benachrichtigen. Über nichtbelegte Zeiten kann von der Stadt anderweitig verfügt werden. Dies gilt auch, wenn die Benutzung **nicht** in die Benutzungsnachweise eingetragen wurde. Die Stadt kann über die Zeiten, die 3malig nicht in die Benutzungsnachweise eingetragen sind, sofort anderweitig verfügen. Der Schlüssel muss zurückgegeben werden.

II. Verhalten in der Sporthalle

1. Die Sportflächen dürfen während des Übungs- und Wettkampfbetriebes nur in Sportkleidung und mit solchen Turnschuhen betreten werden, die ausschließlich in der Halle getragen werden. Die Turnschuhe dürfen keine schwarzen Sohlen haben. Rollschuhe und Inliner sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung erlaubt.
2. Rauchen und Alkoholgenuss sind während des Übungsbetriebes in den Sporthallen und in den Nebenräumen untersagt. In der Großsporthalle ist das Rauchen auch bei Veranstaltungen untersagt.
3. Fahr- oder Motorräder dürfen nicht in die Sporthallen oder in ihre Nebenräume eingestellt werden.
4. Die Heizung darf nur vom Hausverwalter, bzw. Bereitschaftsdienst bedient werden.
5. Die Beleuchtung darf nur eingeschaltet werden, wenn dies notwendig ist. Beim Verlassen der Räume ist das Licht zu löschen.
6. Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung eingebracht und verwahrt werden. Die Geräte und Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb nicht stören und gefährden. Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

B. Benutzung der Sportplätze

I. Benutzungserlaubnis, Nutzungsplan

Die Sportplätze stehen in der Regel den Schulen und den Vereinen zur Verfügung. Die Stadt behält sich vor, für die städt. Sportplätze Belegungspläne aufzustellen.

C. Gemeinsame Bestimmungen

I. Benutzungserlaubnis, Nutzungsplan

1. Die Entscheidung über die Überlassung von Sportstätten trifft die Stadtverwaltung. Dringenden Eigenbedarf teilt die Stadt den Nutzern rechtzeitig mit.
2. Die Stadt stellt verbindliche Belegungspläne auf, die von der Stadt nach Anhörung der Vereine geändert werden können. Die Nutzungszeiten sind einzuhalten. Andere als in dem Nutzungsplan aufgeführten Zeiten dürfen nicht genutzt werden. Abweichungen können in Ausnahmefällen von der Stadt zugelassen werden. Die Belegung samstags und sonntags erfolgt nur nach schriftlicher Genehmigung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportstätten besteht nicht.
4. Pro Übungseinheit sollen mindestens 10 Teilnehmer anwesend sein. Mit Genehmigung der Stadt kann die Mindestteilnehmerzahl unterschritten werden.
5. Die Nutzer erhalten für die jeweilige Sportstätte Schlüssel. Bei Verlust haftet der Nutzer für die Folgekosten. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht erlaubt. Die Schlüssel sind nach Vertragsende unaufgefordert zurückzugeben.
6. Die Sportstätten dürfen von den Benutzern grundsätzlich nur für die angemeldeten Sportzwecke verwendet werden.
7. Für Veranstaltungen, die nicht im Rahmen des Sportunterrichts und der Übungsabende für Vereine liegen, ist eine besondere Erlaubnis der Stadt erforderlich. C I 6 gilt entsprechend.
8. Die Erhebung eines Entgeltes wird in einer Entgeltordnung geregelt. Die Stadt behält sich vor, bei Sportveranstaltungen oder anderen Veranstaltungen die Mehraufwendungen zum Ersatz anzufordern, die ihr z.B. durch Überstunden des Personals, durch die Mehraufwendungen für Strom, Heizung und Wasser sowie durch die zusätzliche Reinigung der Halle und der Nebenräume nachweislich entstehen.
9. Das Nutzungsverhältnis beginnt in der Regel am 1.9. und endet mit dem 31.8. des folgenden Jahres. Wird es nicht gekündigt, so gilt es stillschweigend bis zum 31.8. des nächsten Jahres weiter.
10. Kündigungen können nur schriftlich vorgenommen werden. Eine Kündigung zum 31.8. eines Jahres ist nur bis spätestens 31.7. des Jahres möglich.

II. Allgemeines Verhalten

1. Das Betreten der Sportstätten ist nur über die vorgesehenen Wege erlaubt. Notausgänge dürfen nur in Notfällen genutzt werden.
2. Die Sportstätte darf nur in Anwesenheit des Lehrers bzw. des Übungsleiters betreten werden. Dieser ist für Ordnung verantwortlich.
3. Der Übungs- und Spielbetrieb soll so rechtzeitig beendet sein, dass die Sportstätten samt Nebenräumen mit Ablauf der Nutzungszeit, spätestens jedoch 30 Minuten später geräumt sind.
4. Die vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln und so zu benutzen, dass Beschädigungen vermieden werden.
5. Beschädigungen sind sofort dem Hausmeister bzw. dem Verantwortlichen zu melden, die für die Beseitigung sorgen. Verunreinigungen sind vom Verursacher schnellstmöglich zu beseitigen.
6. Mit Strom, Wasser und Wärmeenergie ist sparsam umzugehen. Die technischen Anlagen dürfen nur nach Einweisung durch den Hausmeister getätigt werden.

7. Nach Abschluss des Übungsbetriebes und nach Veranstaltungen hat sich der Nutzer zu vergewissern, dass sich keine Personen mehr in der Sportstätte befinden, dass das Wasser und der Strom abgestellt sind und dass die Türen ordnungsgemäß verschlossen sind.
8. Die überlassene Sportstätte (Sportplatz, Halle und Nebenräume) ist in ordentlichem Zustand (besenrein) zu verlassen.
9. Die Küche darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt benutzt werden; sie ist in tadellos gereinigtem Zustand zu verlassen, bzw. dem Hausmeister zu übergeben.

III. Geräte

1. Turn- und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung des Übungsbetriebes sind sie an ihren vorgesehenen Standort zurückzubringen.
2. Kleingeräte und Bälle, die in den Turnhallen Verwendung finden, dürfen nicht im Freien benutzt werden und umgekehrt.
3. Sprungmatten dürfen nicht geschleift werden. Ihre Benutzung im Freien ist ebenfalls untersagt.
4. Die Übungsleiter müssen sich vor der Benutzung der Geräte von deren Unfallsicherheit überzeugen.

IV. Übungsleiter, Verantwortlicher

1. Der Verein, bzw. sonstige Nutzer hat für jede Übungseinheit einen Übungsleiter zu bestellen. Sein Name (Adresse und Telefonnummer) ist der Stadtverwaltung und dem Hausverwalter mitzuteilen.
2. Die Nutzer der Sportstätten tragen in der überlassenen Zeit die Verantwortung für die rechtzeitige Öffnung und das rechtzeitige Verschließen. Sie übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des stattfindenden Übungsbetriebes und der Veranstaltungen.
3. Während der vereinbarten Nutzungszeit ist der Hausmeister nicht anwesend. Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der Stadt unverzüglich- spätestens am nächsten Werktag- schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich beim Bereitschaftsdienst zu melden. Die Telefonnummer für den Bereitschaftsdienst ist in der Halle (in der Regel) im Regieraum ausgehängt.
4. Folgt dem Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage zu prüfen, etwaige Schäden sind in dem Nutzungsnachweis zu vermerken und von beiden gegenzuzeichnen.
5. Lehrer, Vereinsvorstände, Übungsleiter und sonstige Nutzer sind der Stadtverwaltung für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.
6. Die Lehrkräfte bzw. die Übungsleiter haben die aufgelegten Benutzungsnachweise für jede Übungseinheit und -gruppe sorgfältig auszufüllen.

V. Aufsicht und Hausrecht

1. Die Aufsicht und das Hausrecht in einer Sporthalle übt im Auftrag der Stadt während der Belegung durch die Schulen der Leiter derjenigen Schule aus, dem die Turnhalle zugeordnet ist, ansonsten der jeweilige Hausmeister oder Betreuer der Sportstätte. Das Hausrecht der Schule bleibt unberührt.
2. In der Zeit, in der der Hausmeister nicht anwesend ist, übt der jeweilige Übungsleiter die Aufsicht für seine Sportgruppe aus.

Der Hausmeister ist verpflichtet, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen und bei Verstößen den Lehrer oder Übungsleiter um Abhilfe zu ersuchen. Nützt das Ersuchen nichts, hat er am nächsten Werktag über den Schulleiter der Stadt darüber zu berichten.

3. Die Aufsicht in den Sportstätten obliegt dem jeweiligen Verantwortlichen (Übungsleiter, Sportleiter) des benützenden Vereins, sonstigen Nutzers oder der benützenden Schule. Diese sind verpflichtet, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen und bei Verstößen, denen nicht abgeholfen wird, die Stadt zu benachrichtigen.

VI. Haftung

1. Die Stadt überlässt den Nutzern die Sporthallen, Sportanlagen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Sportanlage und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen, sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Die Nutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten gegenüber der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Nutzer haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB bleibt unberührt.
4. Die Nutzer haften der Stadt gegenüber für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Sie haften der Stadt gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen ohne Rücksicht darauf, ob diese von ihnen, ihren Beauftragten, von Teilnehmern oder Besuchern verursacht wurden.
5. Für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Benutzung entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals.
6. Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

VII. Ausschluss

Nutzer der Sportstätten, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder evtl. Schadensersatzleistungen verweigern, können von der Stadtverwaltung von der Benutzung der Sportstätten ausgeschlossen werden.

VIII. Anerkennung

Mit der Inanspruchnahme bzw. mit dem Betreten der Sportstätte werden vorstehende Bedingungen ausdrücklich anerkannt. Der Verantwortliche ist verpflichtet, für die Beachtung durch Teilnehmer am Übungsbetrieb und Besucher zu sorgen.

IX. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für städt. Sporthallen und städt. Sportplätze tritt am **01. Juni 2004** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 5.8.1980 außer Kraft.

Crailsheim, 02.04.2004

gez. Harald Rilk
Harald Rilk
Erster Bürgermeister